

Zulassungsordnung für den Studiengang Freie Bildende Kunst

Zum Studium wird zugelassen, wer die folgenden Zulassungsvoraussetzungen nachweisen kann:

1. Hochschulzugangsberechtigung

Gesetzliche Grundlage der Zulassung zum Studium an der HKS Ottersberg ist § 18 des Niedersächsischen Hochschulgesetz (NHG) in der Fassung vom 26. 02. 2007, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. 06. 2010.

Die Allgemeine Hochschulreife, die fachgebundene Hochschulreife, die Fachhochschulreife oder eine von dem für die Schulen zuständigen Ministerium allgemein oder für bestimmte Studiengänge als gleichwertig anerkannte Vorbildung, eine berufliche Vorbildung nach § 18, Artikel 1, Absatz 4 (NHG);

Die Hochschule für Künste im Sozialen, Ottersberg, hält besonders Bewerberinnen und Bewerber aus den Berufsgruppen Gestaltung und Kunsthandwerk für geeignet.

Bewerberinnen und Bewerber mit nichtdeutschen Bildungsnachweisen müssen eine gleichwertige Qualifikation sowie den Nachweis ausreichender Deutschkenntnisse gemäß § 18, Absatz 10 (NHG) vorweisen.

1.1. Bei Nachweis überragender künstlerischer Befähigung

Im Sinne des NHG § 18 kann von den Voraussetzungen unter 1. abgesehen werden. Hierzu wird eine Mappe mit ca. 20 aktuellen Arbeiten eingereicht und ggf. eine Sonderbegabten-Prüfung durchgeführt. Die bestandene Prüfung ersetzt die Hochschulzugangsberechtigung für die HKS Ottersberg.

2. Künstlerische Begabung

Nachweis durch Bestehen der Aufnahmeprüfung.

3. Weitere Voraussetzungen

Sprachkenntnisse: ausländische Bewerberinnen und Bewerber müssen die für das Studium erforderlichen Sprachkenntnisse durch Vorlage des Zertifikates über die bestandene

„Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang“ (**DSH**), Stufe **1**

oder über den bestandenen

„Test Deutsch als Fremdsprache (**TestDaF**)“, Niveaustufe **3** oder das Goethe-Sprachzertifikat **B2**.

nachweisen.

Sofern ein Sprachnachweis in der erwünschten Form nicht vorgelegt werden kann, entscheidet die Aufnahmekommission nach einem persönlichen Gespräch mit der Bewerberin/dem Bewerber über die Aufnahme. In diesem Fall muss von der Bewerberin/dem Bewerber mindestens der Nachweis in Form des bestandenen **TestDaF, Stufe 3**, oder der bestandenen **DSH-1** vorgelegt werden.

4. Nichtbestehen / Wiederholen der Zulassungsprüfung

- 4.1.** Bei Nichtbestehen kann die Prüfung zweimal wiederholt werden, es sei denn, die Prüferin/der Prüfer befürwortet eine Wiederholung nicht.
- 4.2.** Sollte die Bewerberin/der Bewerber weiterhin Interesse an einem Studium an der HKS Ottersberg haben, so muss sie/er sich erneut bewerben. Das gesamte Zulassungsverfahren muss wiederholt werden.
- 4.3.** Eine Aufnahme unter Vorbehalt darf nur erteilt werden, wenn Formalien fehlten (z. B. Beglaubigungsvermerke, Nachweis der Deutschkenntnisse bei ausl. Bewerberinnen und Bewerbern). Es muss gewährleistet sein, dass die Formalien rechtzeitig vor Studienbeginn eingereicht werden können.
- 4.4.** Beim Fehlen der Hochschulzugangsberechtigung und dem Fehlen der überragenden künstlerischen Befähigung kann kein Studienplatz vergeben werden.

5. Inkrafttreten

Diese Zulassungsordnung tritt am 01.01.2014 in Kraft und löst die bisherige (01.01.2012) ab (gemäß Beschluss der Studiengangskonferenz FK vom 18.12.2013).